

**Dr. Clemens Jabloner**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0173-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3950/J-NR/2019

Wien, am 4. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juli 2019 unter der Nr. **3950/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Effektivität des "Whistleblower - Systems" der WKStA" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Das BKMS® Hinweisgebersystem wurde ab 20. März 2013 zunächst im Probetrieb eingeführt. Seit 1. Jänner 2016 besteht mit § 2a Abs. 6 StAG eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für das Hinweisgebersystem.

Die aufgrund dieser Anfrage in Auftrag gegebene statistische Auswertung erfolgte durch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) im Wege des bei ihr im Einsatz befindlichen BKMS® „Case Management Systems“, wobei für das Jahr 2019 der Stichtag 30. Juni gilt.

Ich muss darauf hinweisen, dass es durch verschiedene technisch und organisatorisch bedingte Umstände (etwa der nachträglichen Implementierung eines „Case Management System(s)“ bei der WKStA zur Bearbeitung der Meldungen oder Abweichungen zwischen den zur Verfügung stehenden BKMS®- Statusreports in Word- und Excel-Format) zu geringfügigen Diskrepanzen bei der statistischen Auswertung und leichten Schwankungen beim Zahlenmaterial kommen kann.

**Teil I: Allgemeine Statistik****Zur Frage 1:**

- *Wie viele anonyme Anzeigen wurden über das BKMS-System jeweils eingebracht?*

<b>Jahr</b>	<b>Anzeigen über BKMS</b>
2014	1951
2015	976
2016	1183
2017	1128
2018	1168
1. HJ 2019	652

**Zu den Fragen 2 und 3:**

- *2. Wie werden die Anzeigen bearbeitet?*
- *3. Werden die Hinweisgeber über die weitere Vorgehensweise der WKStA in Kenntnis gesetzt?*
  - a. Wenn ja, wie?*
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Bearbeitung der im BKMS®-System eingehenden Meldungen erfolgt im BKMS®-Case-Management-System, wobei zu jeder Meldung im BKMS®-System ein (als elektronischer Handakt zu verstehender) Case-Management-Fall angelegt wird, der die Möglichkeit zur internen Kommunikation zwischen den SachbearbeiterInnen und der Teamassistenz bietet. Sämtliche Verfügungen werden ausschließlich im Case-Management-System getroffen, in dem sämtliche Arbeitsschritte gespeichert und dokumentiert werden. Die Aktenführung erfolgt somit im Stadium der Hinweisbearbeitung grundsätzlich elektronisch. Erst wenn der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin das Vorliegen eines Anfangsverdachts gerichtlich strafbaren Handelns bejaht, wird ein Ermittlungsakt in Papierform angelegt.

Mit der Bearbeitung eingehender Meldungen im BKMS®-System sind derzeit bei der WKStA vier OberstaatsanwältInnen befasst, die ebenfalls anonym auftreten. Eine Meldung eines Hinweisgebers/einer Hinweisgeberin wird nach ihrem Einlangen einem Sachbearbeiter/einer Sachbearbeiterin zugewiesen. Zur Wahrung der hohen Qualität der Bearbeitung erfolgen sowohl der Abschluss der Hinweisbearbeitung als auch eine zuständigkeitsbedingte Weiterleitung der Meldungen an eine andere Staatsanwaltschaft stets unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips nach Durchsicht durch einen zweiten Sachbearbeiter/eine zweite Sachbearbeiterin.

Hat die Hinweisgeberin/der Hinweisgeber einen Postkasten eingerichtet, wird – abgesehen von wenigen Ausnahmen – von der Möglichkeit der Kommunikation über diesen Gebrauch gemacht. Bei sämtlichen Meldungen, die erkennbar einen gerichtlich strafbaren Sachverhalt betreffen, wird versucht, das Anzeigevorbringen soweit zu konkretisieren, dass für die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft die Prüfung der Notwendigkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens möglich ist.

Ist bereits ohne Rückfragen ersichtlich, dass die Hinweisgeberin/der Hinweisgeber keinen gerichtlich strafbaren Sachverhalt zur Anzeige bringt, wird die Hinweisbearbeitung ohne weitere Fragestellung beendet und die Hinweisgeberin/der Hinweisgeber (sofern möglich) darüber in Kenntnis gesetzt. Ist von vornherein erkennbar, dass die Hinweisgeberin/der Hinweisgeber ein Finanzvergehen zur Anzeige bringt, das nicht in die gerichtliche Zuständigkeit fällt, wird der Postkasten ebenfalls sofort geschlossen und die Meldung an das Bundesministerium für Finanzen weitergeleitet. Rückfragen an den Hinweisgeber bzw. die Hinweisgeberin zur Konkretisierung der Vorwürfe wären mangels staatsanwaltschaftlicher Zuständigkeit in diesen Fällen nicht zulässig.

Ergibt sich aufgrund des (allenfalls um Rückantworten ergänzten) Vorbringens der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers ein Anfangsverdacht eines gerichtlich strafbaren Verhaltens, wird ein Ermittlungsakt angelegt und gegebenenfalls an die (örtlich) zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet, wobei unaufschiebbare Amtshandlungen noch von der WKStA vorgenommen werden. In weiterer Folge fungieren die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des BKMS®-Systems als „Poststelle“ für die Kommunikation zwischen dem zuständigen Staatsanwalt/der zuständigen Staatsanwältin und der Hinweisgeberin/dem Hinweisgeber. Der Postkasten wird im Fall der Fremdzuständigkeit nur über ausdrücklichen Wunsch der zuständigen Staatsanwaltschaft geschlossen.

Bis zur Beendigung der Hinweisbearbeitung werden das Einlangen von Antworten der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers und Fragen der Staatsanwaltschaft monatlich überwacht. Eine allgemein gehaltene Information an die Hinweisgeberin/den Hinweisgeber über den Stand der Hinweisbearbeitung ergeht ebenfalls in monatlichen Abständen. Dadurch soll vermieden werden, dass er oder sie die Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden aufgibt.

Reicht die Meldung – allenfalls trotz Kommunikation mit der Hinweisgeberin/dem Hinweisgeber – nicht zur Begründung des Anfangsverdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung, wird die Hinweisbearbeitung mit einer kurzen Begründung im BKMS®-Case-Management-System beendet und die Hinweisgeberin/der Hinweisgeber darüber informiert und der allenfalls eingerichtete Postkasten geschlossen, sodass eine weitere Kommunikation darüber nicht mehr möglich ist.

Da im Regelfall nicht bekannt ist, ob es sich bei der Hinweisgeberin/beim Hinweisgeber um eine zur Akteneinsicht berechnigte Person handelt, werden sie nicht über die inhaltliche Begründung der Hinweisbearbeitung informiert.

**Zur Frage 4:**

- *Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitung einer anonymen Anzeige?*

Dazu liegen keine statistischen Daten vor. Wird ein Anfangsverdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bejaht und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, hängt die Bearbeitungsdauer im BKMS®-Case-Management-System regelmäßig von der Dauer des jeweiligen Ermittlungsverfahrens ab.

**Zur Frage 5:**

- *Wie viele der über das BKMS-System eingebrachten Anzeigen blieben gänzlich unbearbeitet?*

Der WKStA ist kein Fall einer über das BKMS®-System eingebrachten Anzeige bekannt, welche gänzlich unbearbeitet geblieben wäre.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *6. In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingebrachten Anzeigen wurde das Verfahren nach Überprüfung eines Anfangsverdachts unmittelbar (ohne Erkundigungen und ohne Ermittlungen) eingestellt?*
- *7. In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingebrachten Anzeigen kam es zu formlosen Erkundigungen?*

Zum Stichtag 30. Juni 2019 weist die statistische Auswertung des BKMS®-Hinweisgebersystems folgende „Meldungen ohne Anfangsverdacht / Ermittlungsansatz“ aus:

<b>Jahr</b>	<b>Meldungen ohne Anfangsverdacht / Ermittlungsansatz</b>
2014	821
2015	526
2016	724
2017	744
2018	846
1. HJ 2019	420

Ob es in diesen Fällen zuvor allenfalls Rückfragen an den Hinweisgeber/die Hinweisgeberin gegeben hat, wird statistisch nicht erfasst. Der Begriff „formlose Erkundigungen“ ist der StPO fremd.

**Zur Frage 8:**

- *In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingebrachten Anzeigen kam es zu einem Kontakt mit dem Hinweisgeber über das BKMS?*

In folgenden Fällen wurde vom Hinweisgeber/von der Hinweisgeberin ein Postkasten eingerichtet. Die Anzahl für das Jahr 2014 umfasst nur den Zeitraum April bis Dezember; davor gibt es darüber keine Aufzeichnungen.

Jahr	Kontakt mit HinweisgeberIn
2014	587
2015	798
2016	970
2017	831
2018	866
1. HJ 2019	469

Zur Frage, in wie vielen Fällen die Kommunikation mit dem Hinweisgeber aufgenommen wurde, liegen keine statistischen Daten vor. In der Regel wird die Kommunikation mit dem Hinweisgeber bzw. der Hinweisgeberin gesucht (s. Antwort zu Fragen 2 und 3).

**Zur Frage 9:**

- *In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingebrachten Anzeigen kam es zu einem Kontakt mit dem Hinweisgeber in anderer Form?*

Im Zuge der Bearbeitung von Hinweisen wird grundsätzlich nur die Plattform des BKMS®-Systems verwendet. Zu Kontakten „in anderer Form“ liegen keine statistischen Daten vor.

**Zur Frage 10:**

- *In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingebrachten Anzeigen kam es zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch*
  - die WKStA?*
  - eine andere örtlich zuständige Staatsanwaltschaft? (Um Aufgliederung nach OLG Sprengeln wird ersucht.)*

<b>Jahr</b>	<b>Einleitung eines Ermittlungsverfahrens</b>
2014	352
2015	81
2016	101
2017	80
2018	36
1. HJ 2019	3

Mir liegen keine Informationen darüber vor, wie viele dieser Ermittlungsverfahren von der WKStA und wie viele von einer anderen Staatsanwaltschaft eingeleitet wurden.

**Zur Frage 11:**

- *In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingeleiteten Verfahren wurde nach einem Ermittlungsverfahren Anklage erhoben?*

<b>Jahr</b>	<b>Anklageerhebung</b>
2014	34
2015	7
2016	7
2017	3
2018	4
1. HJ 2019	0

**Zur Frage 12:**

- *In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingeleiteten Verfahren kam es im staatsanwaltschaftlichen Verfahren zu einer Diversion*

Jahr	Diversion (sta. Verfahren)
2014	2
2015	2
2016	2
2017	0
2018	0
1. HJ 2019	0

**Zur Frage 13:**

- *In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingeleiteten Verfahren wurde das Verfahren eingestellt?*

Jahr	Einstellungen
2014	330
2015	80
2016	91
2017	78
2018	38
1. HJ 2019	3

**Zur Frage 14:**

- *In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingeleiteten Verfahren kam es im Hauptverfahren zu einer Verurteilung?*

Jahr	Verurteilungen
2014	18
2015	5
2016	1
2017	2
2018	3
1. HJ 2019	0

**Zur Frage 15:**

- *In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingeleiteten Verfahren kam es im Hauptverfahren zu einem Freispruch?*

Jahr	Freispruch
2014	8
2015	0
2016	4
2017	0
2018	1
1. HJ 2019	0

**Zur Frage 16:**

- *In wie vielen Fällen von über das BKMS-System eingeleiteten Verfahren kam es im Hauptverfahren zu einer Diversion?*

Jahr	Diversion (Hauptverfahren)
2014	4
2015	1
2016	2
2017	1
2018	0
1. HJ 2019	0

**Teil II: Konkreter Fall****Zu den Fragen 1, 3 und 5:**

- *1. Wie und wann wurde der Akt bearbeitet? (Um Angabe der einzelnen Arbeitsschritte sowie Zeitpunkt der Bearbeitung wird ersucht.)*
- *3. Wurde mit dem Hinweisgeber über das BKMS Kontakt aufgenommen?*
- *5. Wurden Ermittlungen aufgenommen?*
  - a. Wenn ja, laufen die Ermittlungen noch und wie ist ihr derzeitiger Stand?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Die anonyme Hinweisgeberin/der anonyme Hinweisgeber erstattete am 5. Oktober 2018 eine Meldung. Einen Postkasten richtete sie/er aber nicht ein, sodass eine Kontaktaufnahme nicht



möglich war. Am 10. Oktober 2018 wurde – mangels Vorliegens eines konkreten Anfangsverdachts – von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abgesehen und die Bearbeitung im BKMS®-Case-Management-System abgeschlossen. Ohne Vorliegen eines Anfangsverdachts ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht zulässig.

**Zur Frage 2:**

- *Wurden bei dieser Anzeige jemals informelle Erkundigungen durchgeführt?*
  - a. *Wenn ja, worin bestanden diese Erkundigungen?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Erkundigungen iSd § 151 StPO erschienen mit Blick auf das zu verneinende Vorliegen eines konkreten Anfangsverdachts nicht indiziert und wurden daher nicht vorgenommen.

**Zu den Fragen 4 und 6:**

- *Wurde mit dem Hinweisgeber auf anderen Wegen Kontakt aufgenommen?*

Mangels jeglicher Kontaktdaten war eine Kontaktaufnahme nicht möglich.

Dr. Clemens Jabloner

